

Satzung
über die Benutzung des
gemeindlichen Bestattungswaldes Nannhofen
(Friedhofssatzung Bestattungswald – BestattungswaldS)
der Gemeinde Mammendorf
vom 23. Juli 2025

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt die Gemeinde Mammendorf folgende

Satzung
über die Benutzung des
gemeindlichen Bestattungswaldes Nannhofen
(Friedhofssatzung Bestattungswald – BestattungswaldS):

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Mammendorf wird diese Satzung für den Bestattungswald Nannhofen erlassen.
Der Bestattungswald Nannhofen befindet sich auf Teilen der Flurstücksnummern 44/8 und 83, Gemarkung Nannhofen, und der Flurstücksnummer 2430/2, Gemarkung Mammendorf.
Das Areal der Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Mammendorf betreibt den Bestattungswald Nannhofen als eine öffentliche Bestattungseinrichtung. Er dient als zeitgemäße und würdige Ruhestätte der Bestattung von Urnen.
- (2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Gemeinde Mammendorf auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörigen ein Nutzungsrecht zur Bestattung auf dem Bestattungswald Nannhofen erworben haben.

§ 3 Nutzungskonzept

- (1) Der Bestattungswald Nannhofen bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattungen sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen aus umweltfreundlichem Material mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 11).
- (2) Der von der Gemeinde beauftragte Verwaltungshelfer kennzeichnet jede belegte Ruhestätte am Ruhebaum mit einem einheitlichen Namensschild. Entsprechend den Wünschen der Nutzungsberechtigten, bzw. der Auftraggeber der Beisetzungen werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf zum Beispiel Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.
- (3) Die Pflege des Bestattungswaldes Nannhofen und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch den von der Gemeinde beauftragten Verwaltungshelfer. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Bestattungswald Nannhofen soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, gleich welchen Materials, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Trauern und Erinnern sind ein wesentlicher Bestandteil unserer Bestattungskultur. Der Ort des Gedenkens soll jederzeit auffindbar sein. Dementsprechend sind anonyme Gräber auf dem Bestattungswald ausgeschlossen.

§ 4 Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Der Bestattungswald Nannhofen wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Verwaltungshelfers.

§ 6 Bestattungsverzeichnis

Die Gemeinde führt für die Ruhestätten im Bestattungswald Nannhofen ein Bestattungsverzeichnis nach den Anforderungen des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 7

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, den Bestattungswald, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten für weitere Bestattungen zu sperren (Schließung), soweit Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde darf den Bestattungswald oder Teile von ihm entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutzungsrechte nicht entgegenstehen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Bestattungseinrichtung (Ruhestätte Verstorbener) verloren.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (4) Im Vorfeld einer Schließung oder Entwidmung können noch bestehende Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden.
- (5) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung selbst oder die Entwidmung selbst werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Davon unberührt bleibt eine Schließung des Bestattungswaldes und Anordnung von Aus- und Umbettungen durch die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gem. § 11 Abs. 2 Bestattungsgesetz.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald Nannhofen ist ein Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Bayern (BayWaldG) in dessen jeweils gültiger Fassung. Das Betreten des Bestattungswaldes ist grundsätzlich nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 9 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden,
 - c) außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - e) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute oder störende Arbeiten auszuführen,
 - f) den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abfälle und sonstigen Unrat abzulagern,
 - h) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten ohne die vorherige, ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde,
 - i) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Bestattungswald,
 - j) zu lärmern, zu musizieren oder Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben,
 - k) zu lagern,
 - l) Grabschmuck abzulegen, gleich welchen Materials, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und Grabpflege im herkömmlichen Sinne vorzunehmen oder aufzustellen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit der Würde des Bestattungswaldes zu vereinbaren sind.

§ 10

Bestattungen, Vergabe der Beisetzungsstätten und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht oder eine Vormerkung nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht oder die Vormerkung nachzuweisen. Beisetzungsstätten werden im Bestattungswald in Absprache mit dem Verwaltungshelfer von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vergeben.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden in Absprache mit dem Verwaltungshelfer von der Gemeinde festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Auftraggeber der Beisetzung nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen, sind mindestens eine Woche im Voraus beim Verwaltungshelfer und der Gemeinde anzumelden und bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung.
- (5) Der Verwaltungshelfer der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 11

Zugelassene Urnen

- (1) Für die Bestattung im Bestattungswald werden ausschließlich Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen, die aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen und fest verschlossen sind.
- (2) Die Urne ist mit den in § 27 der Bestattungsverordnung benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 12

Ausheben und Verfüllen der Urnengräber

- (1) Der von der Gemeinde bestimmte Verwaltungshelfer hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 13

Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Bestattungswald Nannhofen wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhezeit für Einzelruhestätten und für Ruhestätten an Familienbäumen nach § 15 Abs. 1 beträgt 20 Jahre.

§ 14

Ausbettungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Aus- und Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Auftraggeber der Beisetzung. Die Genehmigung für Aus- und Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

- (3) Die Aus- und Umbettung werden von dem von der Gemeinde bestimmten Verwaltungshelfer durchgeführt. Die Gemeinde erteilt die Genehmigung und bestimmt in Absprache mit dem Verwaltungshelfer den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechtigten bzw. des Auftraggebers der Beisetzung.
- (4) Die Aufwendungen der Aus- und Umbettung hat der antragstellende Nutzungsberechtigte bzw. der antragstellende Auftraggeber der Beisetzung zu tragen. Der Ablauf von Ruhezeiten und Grabnutzungszeiten wird durch eine Aus- oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15

Art der Ruhestätten

- (1) Im Bestattungswald Nannhofen werden folgende Arten von Ruhestätten zur Verfügung gestellt:
- Einzelruhestätten an einem Gemeinschaftsbaum mit bis zu 18 Ruhestätten,
 - einmalig ganze Ruhebäume (Familienbaum) mit bis zu 12 Ruhestätten,
 - Einzelruhestätten an einem Kinderbaum für Sternenkinder und Kinder bis 10 Jahre.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 7 sowie Kinderbäume unterschieden.
- (3) Einzelruhestätten werden in Absprache mit dem Verwaltungshelfer von der Gemeinde zugewiesen.
- (4) Familienbäume mit der Möglichkeit zur Bestattung von bis zu 12 Urnen werden einmalig in Absprache mit dem Verwaltungshelfer und nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandten- und Freundeskreises von der Gemeinde vergeben.
- (5) Eine Ruhestätte an einem Familienbaum kann nur einmalig belegt werden. Eine Zweitbelegung derselben Ruhestätte nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Ein Weiterverkauf von Ruhestätten oder Ruhebäumen bzw. von Nutzungsrechten an Dritte ist untersagt.
- (8) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an die Gemeinde ist nicht möglich.

§ 16

Nutzungsrechte und Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsrechte an Ruhestätten und Familienbäumen im Bestattungswald Nannhofen werden auf Antrag bis maximal zum 31.12.2100 verliehen („Nutzungszeit“). Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der jeweiligen Gebühr.
- (3) Das Nutzungsrecht für Einzelruhestätten nach § 15 Abs. 1 endet mit Ablauf der Ruhezeit nach § 13.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Einzelruhestätte nach § 15 Abs. 1 kann nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 13 erneut verliehen, bzw. verlängert werden. Das erneute Nutzungsrecht entsteht mit dem Tage, der auf das Ende des Nutzungsrechts folgt. Für die Verleihung und den Erwerb eines erneuten Nutzungsrechts gelten die Vorschriften dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Wird ein Nutzungsrecht gleichzeitig für zwei Einzelruhestätten nach § 15 Abs. 1 der Kategorien 2 bis 7 am gleichen Baum verliehen, gilt ein verbundenes Nutzungsrecht für diese Ruhestätten. Das verbundene Nutzungsrecht für beide Einzelruhestätten gemeinsam endet mit Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt belegte Einzelruhestätte. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen erst nach Ablauf der Ruhezeit gem. § 13 stattfinden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte eines Familienbaumes soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen (Rechtsnachfolger).
- (8) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen (sind diese minderjährig, deren Sorgeberechtigte),
 3. die Eltern des Verstorbenen,
 4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen,
 5. die Geschwister des Verstorbenen,
 6. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 5 fallenden Erben.

Diese Reihenfolge gilt auch für die Nutzungsrechte an Einzelruhestätten. Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 6 ist jeweils der/die Älteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde zur Bestattung berechtigte Personen für die von ihm erworbenen Nutzungsrechte/Ruhestätten festlegen. Diese zur Bestattung berechtigten Personen werden als „Vormerkung“ bezeichnet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Bestattungsverzeichnis erfolgt ist.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.
Eine Rückgabe und eine Erstattung der Gebühr für Nutzungsrechte ist ausgeschlossen.

§ 17

Gebührenpflicht

Für die Benutzung/Nutzungsrechte des Bestattungswaldes Nannhofen sowie für die Leistungen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Bestattungswald Nannhofen (Friedhofsgebührensatzung Bestattungswald – BestattungswaldGS) der Gemeinde Mammendorf erhoben.

§ 18

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Nannhofen, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Besucher oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 19

Ersatzleistung

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann aus Gründen, welche die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z. B. in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall), ist die Gemeinde und der von ihr beauftragte Verwaltungshelfer berechtigt und verpflichtet, z. B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei Starkwind, Gewitter, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 8 Abs. 2 den Bestattungswald Nannhofen betritt,
- b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. § 9 Abs. 1 verhält, insbesondere
 - offenes Feuer entzündet,
 - außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Hackschnitzelwege mit Fahrzeugen gem. § 9 Abs. 1 c) fährt,
 - nicht gem. § 9 Abs. 1 d) zugelassene Tiere mitbringt,
 - während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - den Bestattungswald Nannhofen und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
 - Abfälle oder sonstigen Unrat außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde anbietet,
 - nicht zugelassene Druckschriften (§ 9 Abs. 1 i) verteilt,
 - auf dem Gelände des Bestattungswaldes Nannhofen lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
 - auf dem Gelände des Bestattungswaldes lagert.
- c) gem. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 9 Abs. 1 l) nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt, das naturbelassene Erscheinungsbild stört, Grabschmuck ablegt oder Grabmale bzw. Gedenksteine sowie Kerzen aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Mammendorf, den 23. Juli 2025
Gemeinde Mammendorf

Josef Heckl
Erster Bürgermeister